



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes 2191 über den Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein – Therapieunterbringungsvollzugsgesetz – (ThUVollzG) sowie Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein – Therapieunterbringungsvollzugsgesetz – (ThUVollzG)

vom ...

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Therapieunterbringungsvollzugs
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Zuständigkeit und Aufsicht
- § 5 Einrichtungen
- § 6 Rechtsstellung der Untergebrachten

Zweiter Teil

Gestaltung des Therapieunterbringungsvollzugs

- § 7 Behandlung, ärztliche Eingriffe
- § 8 Behandlungsplan
- § 9 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 10 Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 11 Unmittelbarer Zwang
- § 12 Durchsuchung
- § 13 Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in die Informations- und Besuchsrechte und den persönlichen Besitz
- § 14 Schriftwechsel
- § 15 Pakete
- § 16 Telefongespräche
- § 17 Informationsfreiheit und persönlicher Besitz
- § 18 Besuche
- § 19 Religionsausübung
- § 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 21 Dokumentation von Eingriffen
- § 22 Ordnung in der Einrichtung des Therapieunterbringungsvollzugs
- § 23 Vollzugslockerungen, Ausführung und Ausgang aus besonderem Anlass
- § 24 Weisungen, Widerruf von Vollzugslockerungen, Entweichung
- § 25 Anregung zur Aufhebung der Therapieunterbringung

§ 26 Beschwerde

Dritter Teil

Datenschutz

§ 27 Datenverarbeitung

§ 28 Datenübermittlung an die Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs
und an Dritte

§ 29 Auskunft, Akteneinsicht

Vierter Teil

Kosten und Schlussvorschriften

§ 30 Kosten

§ 31 Einschränkung von Grundrechten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG) vom 22.12.2010 (BGBl I. S. 2300, 2305) angeordneten Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung (Therapieunterbringungsvollzug).

§ 2

Ziel des Therapieunterbringungsvollzugs

Ziel der Therapieunterbringung ist ein möglichst nachhaltiger Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen durch psychisch gestörte Sexual- und Gewaltstraftäter im Sinne des § 1 des Therapieunterbringungsgesetzes. Dies soll erreicht werden durch die Behandlung der Unterbrachten in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung im Sinne des § 2 des Therapieunterbringungsgesetzes. Die Behandlung soll bewirken, dass die Unterbrachten nach Beendigung der Therapieunterbringung keine neuen Straftaten mehr in Bezug auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person begehen.

§ 3 **Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

Die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Vollzugs haben den aktuellen therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der Untergebrachten sollen geweckt und gefördert werden. Sie sind gehalten, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken und die therapeutische Behandlung zu unterstützen. Der Vollzug ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit so zu gestalten, dass eine so wenig wie möglich belastende Unterbringung in möglichst kurzer Unterbringungsdauer erreicht wird.

§ 4 **Zuständigkeit und Aufsicht**

(1) Zuständig für den Vollzug der Therapieunterbringung ist abweichend von § 11 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes das für die Therapieunterbringung zuständige Ministerium. Es führt die Aufsicht über die Therapieunterbringung in den Einrichtungen des Landes. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes für die Aufsicht gelten entsprechend.

(2) Aufsichtsbehörde über die privatrechtlich verfassten Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs nach § 5 Abs. 3 ist das zuständige Ministerium. Der Umfang und die Mittel der Aufsicht richten sich nach § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und 3 und § 18 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 3 kann die zuständige Beleihungsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um den Therapieunterbringungsvollzug aufrechtzuerhalten, bis die Aufgabe anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.

(3) Für die Maßnahmen in der Therapieunterbringung ist die Einrichtung zuständig.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz ist das für die Therapieunterbringung zuständige Ministerium.

(5) Von Gerichten angeordnete Transporte von Untergebrachten können durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafvollzuges durchgeführt werden. Insofern gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, insbesondere die §§ 94 bis 101 des Strafvollzugsgesetzes über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, entsprechend.

§ 5 Einrichtungen

- (1) Die Therapieunterbringung wird vollzogen
1. in Einrichtungen des Landes, die im Sinne des § 2 des Therapieunterbringungsgesetzes vom zuständigen Ministerium in einem Vollzugsplan für den Zweck der Therapieunterbringung bestimmt sind, oder
 2. in Einrichtungen außerhalb des Landes, die nach den landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes, in dem die Einrichtungen liegen, im Sinne des § 2 des Therapieunterbringungsgesetzes geeignet sind.
- (2) Der Vollzug der Therapieunterbringung kann auch in Einrichtungen vollzogen werden, die Maßregeln zur Besserung und Sicherung gemäß § 63 des Strafgesetzbuches vollziehen, soweit diese die Voraussetzungen des § 2 des Therapieunterbringungsgesetzes erfüllen.
- (3) Geeigneten privatrechtlich verfassten Einrichtungen kann durch einen vom zuständigen Ministerium zu erlassenden Verwaltungsakt der Vollzug der Therapieunterbringung als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts widerruflich übertragen werden. Das Rechtsverhältnis zur Einrichtung kann ergänzend durch öffentlich rechtlichen Vertrag mit dem Aufgabenträger geregelt werden.
- (4) Die für die Behandlung der Untergebrachten erforderlichen Fachkräfte sowie die darüber hinaus zur Erreichung der Unterbringungsziele benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Berufsgruppen sind vorzusehen. Notwendige zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu vermitteln.
- (5) Die Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs sollen mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit sie die Verwirklichung der Vollzugsziele fördern können.

§ 6 Rechtsstellung der Untergebrachten

- (1) Die Untergebrachten sind über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich nach der Aufnahme aufzuklären; dies gilt auch für das Beschwerderecht nach § 16 des Therapieunterbringungsgesetzes.
- (2) Die Untergebrachten unterliegen während des Vollzugs den im Therapieunterbringungsgesetz sowie den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, sind Beschränkungen nur zulässig, soweit sie im Hinblick auf die Ziele des Therapieunterbringungsvollzugs oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

Zweiter Teil

Gestaltung des Therapieunterbringungsverfahrens

§ 7

Behandlung, ärztliche Eingriffe

(1) Bei der Aufnahme ist der Untergebrachte unverzüglich ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung soll auch die Umstände berücksichtigen, die maßgeblich für die Anordnung der Therapieunterbringung waren und deren Kenntnis für die Erarbeitung des Behandlungsplanes notwendig ist.

(2) Der Untergebrachte hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 4 der Einwilligung des Untergebrachten.

(3) Ärztliche Eingriffe, die mit Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die Gesundheit des Untergebrachten verbunden sind, dürfen nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden. Bei Untergebrachten, die die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und der Einwilligung nicht beurteilen können, ist für die Einwilligung die Erklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters über den mutmaßlichen Willen des Untergebrachten maßgebend.

(4) Ärztliche Eingriffe sind nur dann ohne Einwilligung zulässig, wenn sie erforderlich sind, um von dem Untergebrachten eine nicht anders abwendbare gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung seiner Gesundheit oder für sein Leben abzuwenden.

§ 8

Behandlungsplan

(1) Für den Untergebrachten ist unter Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit, seines Vorlebens, seines Entwicklungsstandes, seiner Lebensverhältnisse und seiner psychischen Störung nach der Untersuchung ein Behandlungsplan über die während des Vollzugs vorgesehenen therapeutischen Maßnahmen aufzustellen. Dieser soll insbesondere Angaben enthalten über

1. die Behandlung einschließlich ärztlicher, medizinischer, psychotherapeutischer, pflegerischer, soziotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlung,
2. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
3. Angebote zur Freizeitgestaltung,
4. die Einbeziehung von dem Untergebrachten nahe stehenden Personen in die Behandlungsmaßnahme, sofern der Untergebrachte einwilligt und die Einbeziehung therapeutisch förderlich ist und
5. Vollzugslockerungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Der Behandlungsplan ist regelmäßig zu überprüfen und dem Therapieverlauf anzupassen.

(2) Der Behandlungsplan und spätere Änderungen sind mit dem Untergebrachten und, wenn er gesetzlich vertreten wird, auch mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zu erörtern.

§ 9

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.
- (2) Verweigern Untergebrachte die Mitwirkung an Maßnahmen nach Abs. 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.
- (3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untergebrachten auferlegt werden.

§ 10

Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen

- (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn die gegenwärtige Gefahr besteht, dass der Untergebrachte
 1. gegen Personen oder Sachen gewalttätig wird,
 2. sich selbst tötet oder verletzt oder
 3. die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen wird.Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn die Gefahr auch anders abgewendet werden kann oder ein durch die Maßnahme zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Der von einer Maßnahme betroffene Untergebrachte ist ständig in geeigneter Weise zu betreuen.
- (2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:
 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
 2. die Untersagung des Aufenthalts im Freien,
 3. die Einzeleinschließung zur Krisenintervention,
 4. die Fesselung oder Fixierung.
- (3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 ist vor ihrer Anwendung anzukündigen. Die Ankündigung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.
- (4) Eine Maßnahme nach Abs. 2 darf nur von der Einrichtungsleiterin oder dem Einrichtungsleiter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug dürfen die Maßnahmen nach Abs. 2 auch von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung angeordnet werden; die Entscheidung der Einrichtungsleiterin oder des Einrichtungsleiters ist unverzüglich herbeizuführen.
- (5) Bei Maßnahmen nach Abs. 2 sind mindestens aufzuzeichnen:
 1. die Ankündigung oder die Gründe für ihr Unterbleiben,
 2. die Gründe für die Anordnung,
 3. die Art, der Beginn und das Ende sowie
 4. die Art der Betreuung.

§ 11

Unmittelbarer Zwang

- (1) Anordnungen nach diesem Gesetz dürfen von Vollzugskräften nach § 252 des Landesverwaltungsgesetzes im Wege des unmittelbaren Zwangs nach § 251 Abs. 1

Nr. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes gegenüber Untergebrachten durchgesetzt werden. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist mündlich anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.

(2) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 12 **Durchsuchung**

(1) Allgemein oder im Einzelfall dürfen die Sachen der Untergebrachten und die Unterbringungsräume durchsucht werden. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass durch den Untergebrachten eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung oder eine erhebliche Selbstgefährdung droht, darf er auf Anordnung der Einrichtungsleiterin oder des Einrichtungsleiters durchsucht werden, wenn diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 ist eine mit einer ganzen oder teilweisen Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Sie muss in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden; andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Über die mit einer ganzen oder teilweisen Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Untergebrachten zur Kenntnis zu geben ist.

§ 13 **Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in die Informations- und Besuchsrechte und den persönlichen Besitz**

(1) Die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter dürfen im Einzelfall Beschränkungen des Schriftwechsels, bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen, bei dem Führen von Telefongesprächen, bei der Ausübung von Informationsrechten, des persönlichen Besitzes und bei Besuchen nur dann anordnen, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ohne diese Beschränkungen aufgrund der psychischen Störung erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des Untergebrachten zu erwarten sind oder Ziele des Therapieunterbringungsverfahrens oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet werden könnten, oder dies zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. Solche Beschränkungen sind Überwachung, Durchsuchung, Vorenthaltung, Entzug oder Untersagung. Weitergehende Beschränkungen sind nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zulässig.

(2) Wenn der Verdacht besteht, dass mit einem Schriftstück unzulässiger Weise Gegenstände übergeben werden sollen, kann die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter die vorherige Überprüfung von Schriftstücken auch anordnen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nur für Schriftstücke, die gefaltet oder in einen Umschlag eingelegt sind und von anderen Personen als den beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten übergeben werden sollen.

(3) Einzelheiten regeln die §§ 14 bis 18.

§ 14 Schriftwechsel

- (1) Untergebrachte sind berechtigt, Schriftwechsel zu führen.
- (2) Beschränkungen des Schriftwechsels sind nur unter den Voraussetzungen des § 13 zulässig.
- (3) Nicht beschränkt wird der Schriftwechsel eines Untergebrachten mit
 1. beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter,
 2. Behörden, Gerichten, Führungsaufsichtsstellen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
 3. Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
 4. Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Mitgliedern, in denen die Einrichtung ihren Standort hat,
 5. dem Europäischen Parlament,
 6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
 7. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und
 8. den Datenschutzbeauftragten der Länder.

§ 15 Pakete

- (1) Untergebrachte sind berechtigt, Pakete abzusenden und zu empfangen.
- (2) Der Inhalt von Paketen kann in Gegenwart des Untergebrachten daraufhin überprüft werden, ob darin
 1. Schreiben oder sonstige Nachrichten oder
 2. Gegenstände, deren Besitz Ziele des Vollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährden oder die Ordnung der Einrichtung schwerwiegend stören würde, enthalten sind.
- (3) Auf Schreiben oder sonstige Nachrichten, die in Paketen enthalten sind, sind § 13 Abs. 2 und § 14 anzuwenden. Enthält ein Paket Gegenstände der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Art, so sind diese Gegenstände der Absenderin oder dem Absender oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückzugeben. Ist dies nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht zweckmäßig, so sollen sie aufbewahrt oder an eine von dem Untergebrachten oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter benannte Person versandt werden, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.
- (4) Eine Maßnahme nach Abs. 3 ist auch gegenüber der Absenderin oder dem Absender bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Über Abs. 2 hinausgehende Beschränkungen bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen sind nur unter den Voraussetzungen des § 13 zulässig.

§ 16 Telefongespräche

- (1) Untergebrachte sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Hausordnung Telefongespräche zu führen.

(2) Beschränkungen von Telefongesprächen sind nur unter den Voraussetzungen des § 13 zulässig.

(3) Beschränkungen von Telefongesprächen mit den in § 14 Abs. 3 genannten Stellen sind unzulässig.

(4) Telefongespräche dürfen nur dadurch überwacht werden, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Einrichtung in Gegenwart des Untergebrachten den Gesprächsverlauf verfolgt und das Gespräch mithört. Wird ein Telefongespräch überwacht, so ist die Gesprächspartnerin oder der Gesprächspartner zu Beginn des Gesprächs darüber zu unterrichten.

§ 17

Informationsfreiheit und persönlicher Besitz

(1) Untergebrachte sind berechtigt, am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlichen Informationen, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Für die Inbetriebnahme eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte gilt Abs. 4.

(2) Untergebrachte sind berechtigt, Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang unter Beteiligung der Einrichtung zu beziehen.

(3) Untergebrachte sind berechtigt, persönliche Kleidung zu tragen. Beschränkungen sind zulässig, wenn der Untergebrachte nicht für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

(4) Untergebrachte sind berechtigt, sonstige persönliche Habe, insbesondere Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände für Fortbildung und Freizeit, in angemessenem Umfang zu erwerben oder zu besitzen. Der Erwerb oder der Besitz sowie die Weitergabe von Büchern, Ton-, Bild- und Datenträgern können von einer Überprüfung abhängig gemacht werden. Persönliche Habe, die der Untergebrachte nicht in Gewahrsam haben darf, ist für ihn aufzubewahren, sofern dies der Einrichtung nach Art und Umfang möglich ist. Im Falle der Vernichtung oder Veräußerung ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des Bevollmächtigten einzuholen.

(5) Beschränkungen der Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 sind nur unter den Voraussetzungen des § 13 zulässig. Im Übrigen regelt die Hausordnung das Nähere des Verfahrens.

§ 18

Besuche

(1) Untergebrachte sind berechtigt, entsprechend den Besuchsregelungen Besuch zu empfangen oder abzulehnen. Die Gesamtbesuchsdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.

(2) Liegen die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für Beschränkungen vor, können Besuche auch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher sich durchsuchen lässt; dies gilt nicht für Besuche von beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten. Eine körperliche Durchsuchung von Besucherinnen soll nur durch weibliches Personal, von Besuchern nur durch männliches Personal erfolgen.

(3) Wird ein Besuch auf Grund einer Anordnung nach § 13 Abs. 1 überwacht, so sind der Untergebrachte und die Besucherin oder der Besucher zu Beginn des Besuchs darüber zu unterrichten.

(4) Besuche durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter des Untergebrachten, durch beigeordnete Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, durch Notarinnen oder Notare in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtsache und durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger dürfen nicht untersagt und überwacht werden. Bei diesen Besuchen dürfen Schriftstücke, die mit dem Anlass des Besuchs im Zusammenhang stehen, übergeben werden; § 13 Abs. 2 findet Anwendung.

(5) Andere Gegenstände als Schriftstücke dürfen bei Besuchen nur mit Erlaubnis übergeben werden.

§ 19

Religionsausübung

(1) Der Untergebrachte ist berechtigt, innerhalb der Einrichtung an Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. An Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften, die nicht seinem Bekenntnis entsprechen, ist eine Teilnahme möglich, wenn deren Seelsorgerin oder deren Seelsorger zustimmt.

(2) Ein Ausschluss von religiösen Veranstaltungen kann nur erfolgen, wenn andernfalls die Ziele des Vollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet oder die Ordnung in der Einrichtung schwerwiegend gestört würden. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen, entscheidet die Einrichtung nach Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers.

§ 20

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Therapieunterbringungsvollzugs sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
4. Messungen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen sind in den Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs getrennt von den Krankenakten aufzubewahren. Entweicht der Untergebrachte oder hält er sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, können die Unterlagen der Polizei zum Zwecke der Fahndung und der Identifizierung übermittelt werden. Sie können auch zu kriminalpolizeilichen Sammlungen genommen werden. Eine Verwertung ist nur zulässig, soweit dies für die Fahndung oder Identifizierung oder kriminalpolizeiliche Zwecke erforderlich ist.

(3) Nach Aufhebung der Therapieunterbringung sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen aus Maßnahmen nach Abs. 1 unverzüglich zu vernichten.

§ 21

Dokumentation von Eingriffen

Soweit in den §§ 13 bis 19 keine weitergehenden Regelungen enthalten sind, sind bei angeordneten Beschränkungen hinsichtlich des Schriftwechsels, der Pakete, von Telefongesprächen, der Informationsfreiheit, des persönlichen Besitzes von Besuchen und der Religionsausübung, die Gründe und die Durchführung aufzuzeichnen; die Aufzeichnung ist ebenso wie eine Stellungnahme des Untergebrachten zu den Akten zu nehmen. Entsprechendes gilt für die Durchsuchung nach § 12.

§ 22

Ordnung in der Einrichtung, Hausordnung

Die Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs erlassen eine Hausordnung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Hausordnung soll nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Untergebrachten nach diesem Gesetz und zur Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung enthalten und die Grundsätze zur Ausübung des Hausrechts bestimmen. In ihr sind insbesondere zu regeln:

1. die Einbringung und Verwahrung von Geld, Wertsachen und anderen Gegenständen einschließlich elektronischer Medien und der zur Nutzung erforderlichen Geräte,
2. die Wahrnehmung der Informationsfreiheit durch Fernseh- und Hörfunkempfang, Internet-Nutzung sowie durch Zeitungen und Zeitschriften,
3. die Ausgestaltung der Räume sowie das Verfahren für die Durchsuchung,
4. die Einkaufsmöglichkeiten,
5. ein Rauchverbot,
6. ein Alkoholverbot,
7. ein Verbot der Einnahme mitgebrachter oder beschaffter Medikamente,
8. die Besuchs- und Telefonzeiten,
9. die Freizeitgestaltung,
10. der Aufenthalt im Freien und
11. weitere Verhaltensvorschriften, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung erforderlich sind.

Die Hausordnung ist den Untergebrachten bekannt zu geben und in schriftlicher Form auszuhändigen.

§ 23

Vollzugslockerungen, Ausführung und Ausgang aus besonderem Anlass

(1) Im Vollzug der Therapieunterbringung richtet sich das Maß des Freiheitsentzugs nach dem Erfolg der Behandlung. Eine Vollzugslockerung darf mit Zustimmung des Untergebrachten oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass

1. dadurch die Ziele des Vollzugs gefördert werden und
2. der Untergebrachte die ihm eingeräumten Möglichkeiten nicht zu Straftaten missbrauchen oder sich der weiteren Unterbringung im Therapieunterbringungsvollzug nicht entziehen wird.

(2) Als Vollzugslockerung kann insbesondere zugelassen werden, dass Untergebrachte

1. regelmäßig einer Beschäftigung außerhalb des geschlossenen Vollzugs
 - a) unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung (Außenbeschäftigung) oder
 - b) ohne Aufsicht (Freigang) nachgehen,
2. zu bestimmten Zeiten den geschlossenen Vollzug
 - a) unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung (Ausführung) oder
 - b) ohne Aufsicht (Ausgang) verlassen, oder
3. zur Vorbereitung auf ihre Entlassung in eine Einrichtung oder sonstige Obhut außerhalb der Einrichtung des Therapieunterbringungsvollzugs für längstens drei Monate verlegt werden (Probewohnen).

(3) Ausführungen können aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Erledigung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten des Untergebrachten, auch dann zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(4) Die erstmalige Gewährung einer Vollzugslockerung nach Abs. 2 Nr. 1b), 2b) oder Nr. 3 ist der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts mitzuteilen.

§ 24

Weisungen, Widerruf von Vollzugslockerungen, Entweichung

(1) Vollzugslockerungen können mit Weisungen verbunden werden, soweit es zur Förderung der Ziele des Vollzugs erforderlich ist. Untergebrachten kann insbesondere die Weisung erteilt werden,

1. die psychische Störung, die zur Anordnung der Unterbringung geführt hat, behandeln zu lassen,
2. sich von einer bestimmten Stelle oder Person beaufsichtigen zu lassen,
3. Anordnungen über den Aufenthalt oder ein bestimmtes Verhalten außerhalb der Einrichtung zu befolgen und
4. in bestimmten Abständen in die Einrichtung des Therapieunterbringungsvollzugs zurückzukehren.

(2) Vollzugslockerungen können widerrufen werden, wenn

1. Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten oder
2. Untergebrachte die Lockerungen des Therapievollzugs missbrauchen oder Weisungen nicht nachkommen.

(3) Hält sich ein Untergebrachter ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung des Therapievollzugs auf (Entweichung), hat die Einrichtung dies unverzüglich der zuständigen Polizei- und Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 Nr. 7 mitzuteilen.

§ 25

Anregung zur Aufhebung der Therapieunterbringung

Die Einrichtung unterrichtet die zuständige Zivilkammer des Landgerichtes und die Aufsichtsbehörde, sobald es nach ihrer Beurteilung medizinisch-therapeutisch geboten ist, den Therapieunterbringungsvollzug aufzuheben.

§ 26 Beschwerde

(1) Der Untergebrachte erhält Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an die Einrichtungsleiterin oder den Einrichtungsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden von ausreichender Dauer sind einzurichten.

(2) Hilft die Einrichtung der Beschwerde nicht ab, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften des Allgemeinen Teils und die Vorschriften über das Verfahren in Unterbringungssachen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Hierauf ist der Untergebrachte hinzuweisen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Teil

Datenschutz

§ 27 Datenverarbeitung

(1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung, soweit in Abs. 2 und in den §§ 20, 28 und 29 abweichende Regelungen nicht enthalten sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde und die zuständige untere Verwaltungsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufsicht gemäß § 4 und zur Rechnungsprüfung sowie für die Aufgabenwahrnehmung nach §§ 5 und 11 Therapieunterbringungsgesetz erforderlich ist.

§ 28 Datenübermittlung an die Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs und an Dritte

(1) Gerichte und Behörden sind befugt, der Einrichtung des Therapieunterbringungsvollzugs Strafurteile, staatsanwaltliche Ermittlungssachverhalte, psychiatrische und psychologische Gutachten aus gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren, den Lebenslauf und Angaben über die bisherige Entwicklung sowie Angaben über psychische Störungen, Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten des Untergebrachten zu übermitteln, es sei denn, dass Rechtsvorschriften außerhalb der allgemeinen Regelungen über die Berufs- und Amtsverschwiegenheit dies untersagen.

(2) Die Einrichtung des Therapieunterbringungsvollzugs dürfen die personenbezogenen Daten an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist,

1. zur Unterrichtung der zuständigen Zivilkammer des Landgerichtes,
2. zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde,
3. zur Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle,

4. für die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens über eine Betreuung des Untergebrachten,
 5. zur Weiterbehandlung des Untergebrachten durch eine Einrichtung, in die er im Rahmen des Therapieunterbringungsvollzugs verlegt werden soll oder verlegt worden ist,
 6. zur Abwehr erheblicher Nachteile für den Untergebrachten,
 7. für Maßnahmen im Falle der Entweichung eines Untergebrachten,
 8. für die Erstellung der Gutachten im gerichtlichen Verfahren nach § 9 des Therapieunterbringungsgesetzes,
 9. für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährdet werden,
 10. zur Geltendmachung von Ansprüchen der Einrichtung oder zur Abwehr von Ansprüchen, welche gegen die Einrichtung oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet sind,
 11. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare Rechtsgüter.
- (3) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie übermittelt wurden. Fordert die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der Einrichtung Daten zur Übermittlung an, trägt sie abweichend von § 14 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung.

§ 29

Auskunft, Akteneinsicht

(1) Der Untergebrachte, seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter und seine beigeordnete Rechtsanwältin oder sein beigeordneter Rechtsanwalt haben Anspruch auf Auskunft über die nach diesem Gesetz zum Untergebrachten in der Einrichtung gespeicherten Daten. Die Auskunft kann mündlich erteilt werden. Die Auskunft kann versagt werden, soweit die Verwirklichung der Ziele des Vollzugs wesentlich gefährdet würde. Dies gilt nicht für Auskünfte gegenüber seiner beigeordneten Rechtsanwältin oder seinem beigeordneten Rechtsanwalt.

(2) Auf Antrag ist dem Untergebrachten, seiner gesetzlichen Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter und seiner beigeordneten Rechtsanwältin oder seinem beigeordneten Rechtsanwalt Akteneinsicht zu gewähren, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Die Einsicht kann versagt werden, soweit der Gesundheitszustand des Untergebrachten oder die Verwirklichung der Ziele des Vollzugs wesentlich gefährdet würden oder berechnigte Interessen einer dritten Person die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erfordern. Dies gilt nicht für die Einsicht seiner beigeordneten Rechtsanwältin oder seines beigeordneten Rechtsanwaltes.

Vierter Teil

Kosten und Schlussvorschriften

§ 30 Kosten

- (1) Die Kosten nach diesem Gesetz trägt das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht ein anderer Kostenträger oder die Untergebrachten zu den Kosten beizutragen haben.
- (2) Die Einrichtung erhebt von den Untergebrachten einen Unterbringungskostenbeitrag. Für die Erhebung des Kostenbeitrages gilt § 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.
- (3) Das Land erstattet die nachgewiesenen notwendigen Kosten des Therapieunterbringungsvollzuges im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 5 Abs. 3.

§ 31 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden im Rahmen des Artikels 19 Abs. 2 des Grundgesetzes die Rechte

1. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes),
 2. auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes),
 3. auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes),
 4. sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes) und
 5. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes)
- eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

§ 204 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder aus dem Vollzug der Unterbringung nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis der Justizvoll-

zugsanstalt, einer Anstalt nach den §§ 129 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes oder einer Einrichtung nach § 2 des Gesetzes zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter aufhält, kann in Gewahrsam genommen werden und in die Anstalt oder Einrichtung zurückgebracht werden, aus der sie sich unerlaubt entfernt hat.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bund hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht das Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. S. 2300) verabschiedet. Dieses trat zum 01. Januar 2011 in Kraft. Es war notwendig geworden in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009. Danach verstöße eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus gegen Artikel 5 und 7 EMRK, wenn die Maßregel zu einer Zeit angeordnet worden war, als noch eine gesetzliche Höchstfrist von zehn Jahren bei erstmaliger Sicherungsverwahrung galt.

Unter den im Therapieunterbringungsgesetz definierten Voraussetzungen wird die weitere, therapeutische Unterbringung der betroffenen Straftäter ermöglicht, soweit dies nach der Europäischen Menschenrechtskonvention rechtlich zulässig und im jeweiligen Einzelfall zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das Therapieunterbringungsgesetz als Bundesgesetz ist durch die Länder als eigene Angelegenheit auszuführen. Da mit der Therapieunterbringung auch stets Grundrechtseingriffe bei den Unterbrachten verbunden sind, bedarf es zur Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes in Schleswig-Holstein eines eigenen formellen Vollzugsgesetzes.

Hierzu wird ein in sich geschlossenes Gesetz zum Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein (ThUVollzG) vorgelegt, welches sich inhaltlich an den bereits vorhandenen Vollzugsgesetzen des Landes auf den Gebieten des Maßregelvollzuges und der Unterbringung psychisch Kranker orientiert.

Das Therapieunterbringungsvollzugsgesetz trägt sowohl den Vorgaben aus dem Therapieunterbringungsgesetz als auch den Anforderungen aus dem vorgenannten Urteil des EGMR sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Die Therapieunterbringung darf als freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1 ThUG nur unter der Voraussetzung richterlich angeordnet werden, dass bei der unterzubringenden Person das Vorliegen einer psychischen Störung, aus welcher eine anhaltende Gefährlichkeit resultiert, gutachterlich festgestellt wird. Die Therapieunterbringung zum Schutz der Allgemeinheit aufgrund einer solchen Erkrankung findet demnach ihre Rechtfertigung in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK.

Der Vollzug der Therapieunterbringung muss unter diesen Vorgaben der Behandlung der unterbrachten Personen in entsprechenden geeigneten Einrichtungen dienen. In Abgrenzung zum Vollzug der Freiheitstrafe muss der Vollzug der Therapieunterbringung daher eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung der Unterbrachten gewährleisten. Diese hat auf Grundlage eines individuellen Behandlungsplans mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer zu erfolgen. Da diese eigene Form einer freiheitsentziehenden Maßnahme zur Behandlung einer psychischen Störung nicht mehr als Strafe anzusehen ist, findet auf die Therapieunterbringung auch das Rückwirkungsverbot aus Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK keine Anwendung.

Der Vollzug der Therapieunterbringung hat nach § 2 ThUG in einer geschlossenen Einrichtung mit einer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung zu erfolgen. Aufgrund der inhaltlichen und organisatorischen Sachnähe orientieren sich die Regelungen im Therapieunterbringungsvollzugsgesetz (ThUVollzG) an dem schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) vom 19. Januar 2000.

Den Besonderheiten des Vollzugs der Therapieunterbringung trägt das Gesetz dabei durch folgende Regelungsstruktur Rechnung:

Im Ersten Teil des Therapieunterbringungsvollzugsgesetzes stellt § 1 ThUVollzG unter ausschließlicher Bezugnahme auf das Therapieunterbringungsgesetz des Bundes den Anwendungsbereich des Gesetzes klar, während in § 2 ThUVollzG nochmals die Zielsetzung der Therapieunterbringung dargestellt wird, nämlich den Schutz der Allgemeinheit zu erreichen durch eine angemessene medizinisch-therapeutische Behandlung in geeigneten Einrichtungen, so dass die Untergebrachten nach Beendigung der Therapieunterbringung keine weiteren Gewaltstraftaten begehen. Bei dieser neuen, mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung steht die Behandlung im Vordergrund. Die Grundsätze dieser Gestaltung sind in § 3 ThUVollzG normiert. Weiter regeln § 4 ThUVollzG die Aufsicht und Zuständigkeit hierfür und § 5 ThUVollzG die entsprechenden Einrichtungen für den Vollzug der Therapieunterbringung. Demnach ist abweichend von der Regelung des § 11 ThUG die für die Therapieunterbringung zuständige oberste Landesbehörde für die Aufsicht und die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde verantwortlich.

Im Zweiten Teil des ThUVollzG wird die Behandlung der Untergebrachten geregelt, wobei insbesondere dem Anspruch des Untergebrachten auf seine notwendige Behandlung auf Grundlage eines zu erstellenden Therapieplans gemäß § 8 ThUVollzG eine besondere Bedeutung zukommt. Die weiteren Regelungen normieren die Rechte des Untergebrachten, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung seiner Außenkontakte, hinsichtlich von Lockerungsmaßnahmen sowie die vollzuglichen Möglichkeiten, diese aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung einzuschränken.

Schließlich sind im Dritten Teil des Gesetzes die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen und im Vierten Teil die Kosten und Schlussvorschriften normiert.

B.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

(Therapieunterbringungsvollzugsgesetz)

Zu § 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich unmittelbar aus § 1 Absatz 1 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) des Bundes. Er erfasst damit sowohl bereits in der Folge des Urteils des EGMR vom 17.12.2009 entlassene sicherungsverwahrte Personen als auch Personen, die nach Maßgabe des Therapieunterbringungsgesetzes zukünftig aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden. Erfasst sind damit auch Unterbringungen durch einstweilige Anordnungen nach § 14 des

ThUG. Die Anordnung der Therapieunterbringung erfolgt durch die Zivilkammern des Landgerichts.

Zu § 2 Ziel des Therapieunterbringungsvollzugs

Die Zielsetzungen des Vollzugs folgen den Vorgaben der Therapieunterbringung nach § 1 und 2 des ThUG. Dabei geht es um einen möglichst nachhaltigen Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutverletzungen durch psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter durch eine zielgerichtete, intensive Behandlung der Betroffenen in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung, um möglichst eine gesellschaftliche Wiedereingliederung der Betroffenen zu bewirken. Die insofern erforderliche Therapieausrichtung muss sich an den besonderen Erfordernissen eines jeden Einzelfalles ausrichten und wird die Einrichtungen vor dem Hintergrund des betroffenen Personenkreises vor große Herausforderungen stellen.

Die Betonung des Wiedereingliederungsgebotes in die Gemeinschaft eröffnet den Einrichtungen die Möglichkeit, alle denkbaren Wiedereingliederungswege und –mittel wahrzunehmen. Es umfasst auch Maßnahmen der sozialen und der beruflichen Wiedereingliederung.

Dass der Vollzug so zu gestalten ist, dass bei möglichst wenig belastender Gestaltung eine möglichst schnelle Zielerreichung angestrebt wird, ist zum einen der besonderen Form der Freiheitsentziehung geschuldet und orientiert sich zum anderen an den Vorgaben des § 12 ThUG, wonach die Unterbringung – vorbehaltlich der Möglichkeit der Verlängerung – zunächst auf 18 Monate ausgerichtet ist, ein Anspruch, der allerdings kaum realisierbar erscheint.

Zu § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Nach § 2 Therapieunterbringungsgesetz eignen sich nur solche geschlossenen Einrichtungen, die wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer gewährleisten können. Es handelt sich also bei der Therapieunterbringung nicht um eine bloße Verwahrung. Vielmehr soll die psychische Störung der Untergebrachten angemessen behandelt werden mit dem Ziel, eine kurze Unterbringungsdauer zu erreichen. Dies kann nur durch eine Behandlung und Betreuung nach therapeutischen Erfordernissen erreicht werden. Die in Satz 2 als Appell ausgestaltete Verpflichtung zur Mitarbeit der im Therapieunterbringungsvollzug untergebrachten Menschen an der Erreichung der Vollzugsziele soll die therapeutische Behandlung unterstützen. Von der Begründung einer gesetzlichen Pflicht zur Mitwirkung an der therapeutischen Behandlung wurde abgesehen, da insoweit verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die umfassende Geltung des Persönlichkeitsrechts bestehen, das auch das Recht umfasst, den Einblick anderer in den Intimbereich der eigenen Persönlichkeit zu verwehren. Durch die vorgesehene moderate Regelung wird ein unmittelbarer positiver Einfluss auf die therapeutische Zusammenarbeit und damit letztlich auch auf die Behandlungserfolge und Zielerreichung in den Einrichtungen erwartet. Satz 4 zeigt den Rahmen auf, in welchem sich das Leben in Einrichtungen der Therapieunterbringung im Allgemeinen gestalten soll. Dieser Rahmen entspricht den Vorgaben aus § 2 Therapieunterbringungsgesetz, die

das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Sicherungsverwahrung vom 04.05.2011 (2 BvR 2365/09) als wesentliche Leitlinien für ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept angesehen hat.

Zu § 4 Zuständigkeit und Aufsicht

Absatz 1 begründet die Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde für die Durchführung der Therapieunterbringung und die Aufsicht über die Einrichtungen. Er weicht damit von der in § 11 Absatz 1 Therapieunterbringungsgesetz festgelegten Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde für den Vollzug der Therapieunterbringung ab. Rechtliche Grundlage für die abweichende Zuständigkeitsregelung ist Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz: „Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen.“

Die abweichende Zuständigkeit ist auch Folge der geringen Zahl möglicher Fälle. Durch die Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde für alle Fälle wird die einheitliche Durchführung des Vollzuges, der sonst auf mehrere Behörden verteilt wäre, gewährleistet. Auch die fehlenden praktischen Möglichkeiten des Vollzuges der Therapieunterbringung durch die unteren Verwaltungsbehörden sprechen für die einheitliche Zuständigkeit.

Die Zuständigkeitsabweichung wird dem Bundesamt für Justiz mitgeteilt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Ferner verweist Absatz 1 auf die allgemeinen Vorschriften über die Fachaufsicht nach dem Landesverwaltungsgesetz, die ausreichende Regelungen für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben enthalten.

Absatz 2 berücksichtigt die Vorgaben des § 20 des Landesverwaltungsgesetzes, wonach die Aufsichtsbehörde, der Umfang und die Mittel der Aufsicht festzulegen sind, wenn juristischen Personen des Privatrechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Aufsichtsregelungen berücksichtigt die Besonderheit, dass den beliehenen privatrechtlich verfassten Einrichtungen die Anordnungsbefugnis für freiheitsentziehende Maßnahmen oder Zwangsmaßnahmen übertragen wird. Insofern kommt dem direkten Weisungsrecht der Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Personal des beliehenen Unternehmens im Hinblick auf das zu berücksichtigende Demokratiegebot besondere Bedeutung zu.

Absatz 3 normiert den Zuständigkeitsbereich der in § 5 näher beschriebenen Einrichtungen. Gerade im Hinblick auf die medizinisch-therapeutischen Maßnahmen der Behandlung handelt die Einrichtung eigenverantwortlich. Zwar sieht § 11 Therapieunterbringungsgesetz auch die Möglichkeit des Vollzuges der Unterbringung durch die unteren Verwaltungsbehörden vor. Angesichts der fehlenden praktischen Möglichkeiten des Vollzuges der Therapieunterbringung durch die unteren Verwaltungsbehörden wurde von einer Zuständigkeitsbestimmung jedoch insoweit Abstand genommen. Auch diese Zuständigkeit wird nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung bei der zuständigen obersten Landesbehörde zentriert.

Durch die erweiterte Transportmöglichkeit durch Bedienstete des Strafvollzuges in Absatz 5 werden erfahrene Ressourcen nutzbar gemacht. Insbesondere bei der Regelführung im Rahmen der Überführung aus der erledigten Sicherungsverwahrung

in die Therapieunterbringung ist dies sinnvoll. Während des Vollzuges wird es in der Regel bei Zuführungen durch die Einrichtung selbst verbleiben.

Zu § 5 Einrichtungen

§ 2 des Therapieunterbringungsgesetzes regelt, unter welchen Voraussetzungen eine geschlossene Einrichtung eine geeignete Einrichtung für die Therapieunterbringung im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes darstellt.

Neben den dortigen Voraussetzungen der medizinisch-therapeutischen Ausrichtung, der Gewährleistung einer angemessenen Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans sowie des Ziels einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer steht die räumliche und organisatorische Trennung von Einrichtungen des Strafvollzugs gemäß der bundesrechtlichen Vorgabe im Vordergrund. Die Beurteilung, welche Einrichtungen sich für den Vollzug der Therapieunterbringung eignen, obliegt den Ländern. Einerseits handelt es sich bei der Therapieunterbringung um eine neue Form der Unterbringung. Diesem Gesichtspunkt würde eine eigenständige Einrichtung Rechnung tragen. Dem steht jedoch die geringe Zahl schleswig-holsteinischer Fälle nach dem Therapieunterbringungsgesetz gegenüber. Danach ist bis zum Jahre 2020 abschließend mit maximal 5 Personen zu rechnen; hinzu kämen aus anderen Bundesländern hinzugezogene Fälle, bei denen die Notwendigkeit einer Therapieunterbringung erst nach Wohnsitznahme in Schleswig-Holstein gerichtlich angeordnet wird. Eine eigenständige Einrichtung nur für diesen marginalen Personenkreis ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vorstellbar.

In Betracht kommt stattdessen eine länderübergreifende Zusammenarbeit oder hilfsweise eine organisatorische Angliederung der Einrichtung für die Therapieunterbringung an eine größere, bereits bestehende Einrichtung. Im Rahmen des Nordverbundes wurde zwischen den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein bereits nach gemeinsamen Lösungen gesucht. Aufgrund der Neuordnung der Sicherheitsverwahrung ist durch den Bundesgesetzgeber bereits eine Änderung des Gesetzes zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter avisiert worden, so dass ab Juni 2013 auch eine Unterbringung in den neuen Einrichtungen der Sicherheitsunterbringung möglich wäre.

Daher benennt Absatz 1 grundsätzlich zwei Alternativen von Einrichtungen. Während die Nummer 1 die eigens zum Zwecke der Therapieunterbringung vorgesehenen Einrichtungen beinhaltet, weist die Nummer 2 alternativ hierzu auf die Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit hin. Absatz 2 eröffnet auch die Möglichkeit zur Durchführung der Therapieunterbringung in der Einrichtung des Maßregelvollzugs.

Die Durchführung von Therapieunterbringung in Maßregelvollzugseinrichtungen wird derzeit deutschlandweit kontrovers diskutiert. Kernpunkt der Kritik vieler Psychriatrieexperten ist die Tatsache, dass sich die Klientel des Maßregelvollzugs von dem der Therapieunterbringung unterscheidet. Bei der Personengruppe, auf die die Therapieunterbringung abzielt, handelt es sich um Straftäter, für die eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit anzunehmen ist. Jedoch liegt keine psychische Erkrankung vor, die eine Unterbringung im Maßregelvollzug rechtfertigen könnte. Darin besteht der Un-

terschied zu den psychisch kranken, schuldunfähigen oder vermindert schulfähigen Patienten einer Maßregelvollzugseinrichtung.

Der Maßregelvollzug hält jedoch Infrastrukturen und Ressourcen vor, die auch für die Therapieunterbringung notwendig sind. Auch bietet der Maßregelvollzug Behandlungskonzepte und geeignete Settings für die Behandlung von psychischen Störungen. Insbesondere aufgrund der geringen prognostizierten Fallzahlen kann eine gemeinsame Unterbringung einer Vereinzelung der Untergebrachten entgegen wirken. Daher ist bei möglichst weitgehender räumlicher Trennung die Durchführung der Therapieunterbringung zumindest für eine Übergangszeit vertretbar. Die Besonderheiten dieses Gesetzes sind ausnahmslos zu berücksichtigen.

Absatz 3 ermöglicht den Vollzug der Therapieunterbringung geeigneten privatrechtlich verfassten Einrichtungen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts im Wege der Beleihung unter Beachtung des Demokratiegebots durch einen entsprechend ausgestalteten Verwaltungsakt widerruflich zu übertragen.

Damit wird zusätzlicher Gestaltungsspielraum zur Aufgabenerfüllung eingeräumt. Von dieser Regelung wurde in Schleswig-Holstein bereits im Bereich des Maßregelvollzuges Gebrauch gemacht, § 3 Absatz 1a MVollzG Schleswig-Holstein vom 19.01.2000, GVOBl. 2000, 114, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ges. v. 31.03.2008, GVOBl. 2008, S.158. Durch die gleichlautende Möglichkeit im Bereich der Therapieunterbringung ist eine Übertragung auf dieselben privatisierten Einrichtungen möglich.

Absatz 4 stellt klar, dass aufgrund der individuellen Therapie ein multidisziplinäres Team für eine erfolgreiche Behandlung notwendig ist. Die Einrichtung muss diese Voraussetzungen schaffen und durch geeignete Fortbildungen erhalten.

Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb des Therapieunterbringungsvollzugs dient ebenfalls der Reduktion von Belastungen und dem möglichst raschen Erreichen eines künftig straffreien Lebens in der Gesellschaft.

Zu § 6 Rechtsstellung der Untergebrachten

Absatz 1 verpflichtet die Einrichtung zur umfassenden Aufklärung über Rechte und Pflichten während des Therapieunterbringungsvollzugs. Dies ist einerseits dem allgemein geltenden Rechtsschutzprinzips und andererseits der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Vollzugseinrichtung geschuldet.

Absatz 2 beschränkt die Eingriffsmöglichkeiten unter Beachtung des Gesetzesvorbehaltes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die im Therapieunterbringungsgesetz und diesem Vollzugsgesetz vorgesehen Eingriffstatbestände.

Zu § 7 Behandlung, ärztliche Eingriffe

Das Therapieunterbringungsgesetz stellt in seinem § 1 Ziffer 1 auf das Vorliegen einer psychischen Störung ab und führt in der Begründung aus:

In diesem Sinne ist auch der Begriff der „psychischen Störung“ in Nummer 1 zu verstehen, der sich zugleich an die Begriffswahl der heute in der Psychiatrie genutzten Diagnoseklassifikationssysteme ICD- 10 (Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der WHO, 10. Revision, Kapitel V) bzw. DSM- IV (Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störun-

gen der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung, 4. Auflage) anlehnt. Die Annahme einer der im ICD- 10 bzw. DSM- IV aufgeführten Diagnosen erfordert, dass sich ein klinisch erkennbarer Komplex von solchen Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die mit Belastungen und Beeinträchtigungen auf der individuellen und oft auch der kollektiven oder sozialen Ebene verbunden sind. Soziale Abweichungen oder soziale Konflikte allein, ohne persönliche Beeinträchtigungen der betroffenen Person, werden danach nicht als eine psychische Störung bezeichnet. Spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz, der Impuls- oder Triebkontrolle hingegen können sich als psychische Störung darstellen. Dies gilt insbesondere für die dissoziale Persönlichkeitsstörung und verschiedene Störungen der Sexualpräferenz, etwa die Pädophilie oder den Sadomasochismus. Letztlich deckt der Begriff der „psychischen Störung“ ein breites Spektrum von Erscheinungsformen ab, von denen nur ein Teil in der psychiatrisch-forensischen Begutachtungspraxis als psychische Erkrankung gewertet wird.

Im Rahmen des Vollzugs soll diese psychische Störung behandelt werden, und zwar in einer Einrichtung, die aufgrund ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung gewährleisten kann (siehe § 2 Ziffer 1 ThUG). Mit § 7 wird der bundesgesetzlich weit gefasste Behandlungsbegriff mit konkreten Inhalten und Grenzen versehen.

Standard bei allen freiheitsentziehenden Unterbringungsformen ist die Erstuntersuchung bei Aufnahme und das Erstellen eines Behandlungsplans (Absatz 1).

In Absatz 2 Satz 1 wird der Anspruch auf die notwendige Behandlung gesetzlich begründet und unter den Vorbehalt seiner Einwilligung gestellt. Schließlich hat die konsentierende Behandlung auch höhere Erfolgsaussichten als eine aufgezwungene Behandlung (Compliance statt Zwang).

Dass ärztliche Eingriffe (Absatz 3), die mit Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die Gesundheit des Untergebrachten verbunden sind, im Hinblick auf sein durch die Verfassung geschütztes Recht auf körperliche Unversehrtheit seiner vorherigen Einwilligung bedürfen, versteht sich von selbst.

Lediglich bei Vorliegen der besonderen Ausnahmetatbestände des Absatzes 4 können Eingriffe ohne Einwilligung des Betroffenen oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder seines gesetzlichen Vertreters zulässig sein. Ein derartiges Vorgehen kann nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit immer nur die ultima ratio sein.

Zu § 8 Behandlungsplan

Die Erstellung eines Behandlungsplans ist gemäß § 2 Nummer 1 Therapieunterbringungsgesetz Voraussetzung für die Eignung der Einrichtung. Die Behandlung muss auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans erfolgen, in dem die Einrichtung der betroffenen Person gleich zu Beginn der Behandlung aufzeigen soll, wie sich die Therapieunterbringung bis zu einer möglichen Entlassung gestalten sollte. Der Umstand, dass die Unterbringung gemäß § 12 Therapieunterbringungsgesetz spätestens mit Ablauf von achtzehn Monaten endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird, erfordert eine möglichst frühzeitige Erstellung des Behandlungsplanes sowie regelmäßige Anpassungen.

Zu § 9 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Absatz 2 normiert die widerlegliche Vermutung, dass bei Untergebrachten Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist, wenn sie die Mitwirkung an den Maßnahmen nach Absatz 1 verweigern. Dies gilt nicht, wenn ein hinreichender Grund für die Verweigerung vorliegt. Der Vermutung bedarf es, weil das Gesetz auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme verzichtet. Ohne diese Regelung bliebe die Verweigerung der Mitwirkung für die Untergebrachten folgenlos. Außerdem würden andere Untergebrachte diesem Beispiel folgen und damit eine wirksame Kontrolle von Suchtmittelmissbrauch verhindern.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Einrichtung nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 10 Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Mit Blick auf die Eingriffsintensität der besonderen Sicherungsmaßnahmen in grundrechtlich geschützte Bereiche des untergebrachten Menschen werden hohe Tatbestandsvoraussetzungen festgelegt. Die Anwendung der besonderen Sicherungsmaßnahmen ist daher nur zulässig, wenn eine der eng gefassten Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt ist und die gegenwärtige Gefahr nicht anders abgewendet werden kann oder zu einer unangemessen Beeinträchtigung des betroffenen Untergebrachten führen würde.

Die in Absatz 2 vorgenommene gesetzliche Festlegung besonderer Sicherungsmaßnahmen orientiert sich zum einen an dem verfassungsrechtlichen Erfordernis, dass derartige Grundrechtseingriffe einer Legitimation durch die Legislative bedürfen und zum anderen an vergleichbaren Regelungen im Straf- und Maßregelvollzug. Dies gilt auch für die grundsätzliche Pflicht zur Ankündigung vor Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen, von der nur abgewichen werden darf, wenn die Umstände eine Ankündigung nicht zulassen.

Absatz 4 konkretisiert die Anordnungsbefugnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Demnach obliegt die Entscheidung zur Anwendung der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich der Einrichtungsleiterin oder dem Einrichtungsleiter. Der Kreis der Anordnungsbefugten wird lediglich bei Gefahr im Verzug durch Übertragung auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung erweitert.

Auf eine gesetzliche Unterrichtungspflicht der Einrichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wurde bewusst verzichtet. Umfang und Mittel der Fachaufsicht ermöglichen solche Berichtspflichten auch unterhalb der Gesetzesesebene.

Mit § 10 Absatz 5 wird eine gesetzliche Norm über die Dokumentationspflichten geschaffen. Sie korrespondiert mit der Bedeutung der Eingriffsintensität besonderer Sicherungsmaßnahmen.

Zu § 11 Unmittelbarer Zwang

Anordnungen müssen in bestimmten Situationen auch mit unmittelbarem Zwang in den Ausprägungsformen des § 251 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LVwG durchgesetzt werden. Wie schon bei vorherigen Regelungen ist der unmittelbare Zwang damit auf die Anwendung körperlicher Gewalt und des Einsatzes von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt begrenzt.

Da nach Maßgabe des § 252 LVwG unmittelbarer Zwang nur von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten ausgeübt werden darf, ist im Hinblick auf das insoweit erforderliche Legitimationserfordernis beabsichtigt, durch Änderung der Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Absatz 3 LVwG die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzuges zu Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten zu bestimmen.

Mit den Sätzen 2 und 3 des § 11 Absatz 1 werden Grundsatz und Ausnahme bezüglich der Androhung von unmittelbarem Zwang beschrieben. Grundsätzlich ist eine mündliche Androhung vorgesehen, damit dem Untergebrachten rechtliches Gehör vor Erlass der Vollzugsmaßnahme gewährt wird.

Zugleich war aber für seltene Situationen, in denen aufgrund der besonderen Umstände keine mündliche Ankündigung möglich ist, eine Ausnahmeregelung nötig. Diese orientiert sich an der Regelung des § 236 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes, wonach besondere Umstände es rechtfertigen, auf die Androhung zu verzichten, wenn z.B. andernfalls der Eintritt einer drohenden gegenwärtigen Gefahr für besonders hochwertige Schutzgüter wie Leben oder Gesundheit nicht verhindert werden kann.

Zu § 12 Durchsuchung

Die Verfolgung der Ziele des Therapievollzuges nach § 2, vor allem der Schutz der Allgemeinheit, aber auch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung, erfordern allgemein oder im Einzelfall angeordnete Durchsuchungen. Absatz 1 enthält die insoweit erforderliche Rechtsgrundlage, die sich inhaltlich an § 84 des Strafvollzugsgesetzes ausrichtet. Nur auf diese Weise sind die Einrichtungen des Therapievollzuges in der Lage, den ihnen anvertrauten Sicherheitsauftrag zu erfüllen. Dazu ist es erforderlich, unter den normierten Voraussetzungen auch allgemeine Sicherheitskontrollen durchzuführen.

Auch bei noch so großer Anstrengung und Sorgfalt der Einrichtung um Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zu gewährleisten, wird es immer wieder Fälle geben, dass beispielsweise verbotene Substanzen oder Gegenstände auf unbekanntem Weg in die Einrichtung gelangen. Um darauf angemessen reagieren zu können, ist es erforderlich, im Rahmen von Durchsuchungen konkrete Nachforschungen anzustellen. Der Schriftwechsel mit den in § 14 Absatz 3 genannten Personen oder Einrichtungen ist von der Durchsuchung ausgenommen.

Absatz 2 regelt die körperliche Durchsuchung eines Untergebrachten, die mit Blick auf den erheblichen Grundrechtseingriff nur unter den besonderen Voraussetzungen – Vorliegen einer durch Tatsachen begründeten erheblichen Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung oder einer erheblichen Selbstgefährdung – zulässig ist. Die Anordnungsbefugnis liegt ausschließlich bei der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung,

der die Anordnung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen hat.

Absatz 3 berücksichtigt die Besonderheiten einer körperliche Durchsuchung, wenn sie mit einer teilweisen oder ganzen Entkleidung verbunden ist. Dem tragen die besonderen Schutzmaßnahmen insbesondere die Berücksichtigung des Geschlechts Rechnung.

Zu § 13 Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in die Informations- und Besuchsrechte und den persönlichen Besitz

Absatz 1 regelt im Sinne einer Generalklausel die konkreten Voraussetzungen für die unerlässlichen Eingriffe in bestimmte Rechte der in Therapieunterbringungseinrichtungen Untergebrachten. Rechtsgrundlagen für Beschränkungen von verfassungsrechtlich abgesicherten Rechten sind im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt nicht nur zwingend erforderlich, sondern müssen auch mit der notwendigen Eindeutigkeit gefasst sein. Diesem Anspruch folgend sind die Eingriffstatbestände – soweit dies für eine Therapieeinrichtung überhaupt möglich ist – konkretisiert und ohnedies nur anzuordnen, wenn ein durch Tatsachen begründeter Anlass besteht. Tatbestandsvoraussetzung sind neben den „erheblichen Nachteilen für den Gesundheitszustand“ auch die „Ziele des Therapieunterbringungsverfahrens“ sowie die „Sicherheit in der Einrichtung“ und die „schwerwiegende Störung der Ordnung der Einrichtung“. Diese konkrete Ausgestaltung der Eingriffsgrundlagen schafft Rechtssicherheit sowohl für die Untergebrachten als auch für die Anordnungsbefugten in der Einrichtung.

Absatz 2 begründet unabhängig vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 eine Anordnungsbefugnis für die Einrichtungsleiterin bzw. den Einrichtungsleiter zur vorherigen Überprüfung von Schriftstücken, wenn der Verdacht besteht, dass mit einem Schriftstück unzulässiger Weise Gegenstände in die Einrichtung verbracht werden sollen. Hintergrund für diese besondere Regelung im Sinne einer vorbeugenden Gefahrenabwehr ist die hohe Häufigkeit, mit der ein verbotenes Material (Rauschmittel, Werkzeug) in anderen Einrichtungen (z.B. Justizvollzugs- oder Maßregelvollzugseinrichtungen) immer wieder festgestellt worden ist.

Ausgenommen von dieser Überprüfungsmöglichkeit sind die Schriftstücke der beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Absatz 3 verweist lediglich auf die nachfolgenden Regelungen in den §§ 14 bis 18.

Zu § 14 Schriftwechsel

Die Vorschrift betont das selbstverständliche Recht, dass Untergebrachte abgesehen von den Beschränkungen nach Maßgabe des § 13 dem Grunde nach unbeschränkten Schriftwechsel führen dürfen. Von jeglichen Beschränkungen ausgenommen ist der Schriftwechsel mit den in Absatz 3 genannten Personen und Institutionen. Die Aufzählung orientiert sich an den Regelungen des § 29 Absatz 2 StVollzG, wobei auf Benennung der Europäischen Kommission für Menschenrechte verzichtet wurde, weil deren Aufgabe mit Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschen und Grundfreiheiten durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der als Ziffer 6 in der Aufzählung enthalten ist, übernommen wurde.

Zu § 15 Pakete

Absatz 1 begründet das grundsätzliche Recht zum Empfang und Versand von Paketen.

Absatz 2 regelt mit der dort ausgestalteten Überprüfungsmöglichkeit Beschränkungen, die über die sonstigen Beschränkungen nach § 13 (vgl. Absatz 5) hinausgehen. Die Inhaltsüberprüfung ist erforderlich, um das Einbringen von Schreiben, Nachrichten oder sonstigen Sachen in die Einrichtung zu verhindern, die den berechtigten Sicherheitsinteressen der Einrichtung zuwider laufen (z.B. das Auffinden von Schreiben oder Nachrichten, die beispielsweise Informationen zum Überwinden von Sicherheitseinrichtungen enthalten oder um die Einbringung von Drogen etc. zu verhindern). Sie hat in der Regel in Gegenwart des Untergebrachten stattzufinden.

Absatz 3 und 4 enthalten Verweisungen und Verfahrensregelungen zur Behandlung von gefundenen Schriftstücken und zum Umgang mit gefundenen Gegenständen.

Zu § 16 Telefongespräche

Die Absätze 1 bis 3 begründen das grundsätzliche Recht zum Führen und Annehmen von Telefongesprächen unter Beachtung der Hausordnung und enthalten Regelungen zu etwaigen Beschränkungen (Verweis auf § 13) sowie davon ausgenommene Stellen entsprechend § 14 Absatz 3. Insoweit wird auf die entsprechenden Begründungen verwiesen.

Absatz 4 konkretisiert die Form der Telefonatüberwachung und regelt eine Unterrichtungspflicht für den Fall der Überwachung.

Zu § 17 Informationsfreiheit und persönlicher Besitz

Die Informationsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG schützt den Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen. Das Recht zum Tragen persönlicher Kleidung und des persönlichen Besitzes sowie diesbezügliche Beschränkungen betreffen die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG, die auch die Privatsphäre des Menschen und seine Persönlichkeitsentfaltung schützen. Entsprechend der bisherigen Systematik des Gesetzes sind derartige Beschränkungen nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 13 zulässig (vgl. Absatz 5). Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Absatz 1 begründet das Recht, am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen. Etwaige Beschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 13 zulässig (vgl. Absatz 5). Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Eine Beschränkung kommt zum Beispiel dort in Betracht, wo der Zugang eines Untergebrachten zu Gewaltdarstellungen im Fernsehen verhindert werden muss, um z.B. den Therapiefortschritt nicht zu gefährden oder um die Sicherheit in der Einrichtung aufrecht zu erhalten.

Absatz 2 regelt den grundsätzlich unbeschränkten Zugang zu Zeitungen und Zeitschriften und gewährleistet damit die Informationsfreiheit im Sinne von Art. 5 GG.

Die Beteiligung der Einrichtungen ist erforderlich um beispielsweise Art und Umfang angemessen zu beschränken.

Das in Absatz 3 begründete Recht, persönliche Kleidung zu tragen, ist Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Absatz 1 GG. Verfügt der Untergebrachte über keine Privatkleidung, wird ihm von der Einrichtung individuelle Kleidung zur Verfügung gestellt. Dabei ist darauf zu achten, dass sie keinen Anstaltscharakter aufweist. Etwaige Beschränkungen sind nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 13 zulässig. Allerdings ist kaum vorstellbar, dass allein das Tragen persönlicher Kleidung Anlass zu Einschränkungen geben könnte. Die in § 13 Absatz 1 genannten Tatbestandsvoraussetzungen dürften nur in besonders gelagerten Einzelfällen gegeben sein. Die darüber hinausgehende Regelung, wonach Beschränkungen zulässig sind, wenn der untergebrachte Mensch nicht für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt, ist zur Aufrechterhaltung der notwendigen Hygiene erforderlich.

Das Recht auf persönlichen Besitz nach Absatz 4 muss auch bei einer Therapieunterbringung in angemessenem Umfang gewährleistet werden. Dementsprechend und im Hinblick auf die Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Untergebrachten regelt Satz 1 den Besitz persönlicher Gegenstände. Die in Satz 2 vorgesehene Überprüfung von Büchern, Ton-, Bild- oder Datenträgern kann nötig sein, wenn die Besorgnis besteht, dass über diese Medien Inhalte zugänglich gemacht werden könnten, die bei Einbringung in anderer Form (Brief, Paket oder Übergabe bei Besuch) nicht Eingang in die Einrichtung hätten finden dürfen.

Absatz 4 Satz 3 regelt die grundsätzliche Verwahrungspflicht der Einrichtung. Ist eine Verwahrung oder Rückgabe nicht möglich, so hat die Einrichtung die Vernichtung oder Veräußerung zu prüfen. Im Hinblick auf die Wahrung des Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG ist in diesen Fällen die vorherige Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des Bevollmächtigten einzuholen. Das weitere Verfahren ist in der Hausordnung zu regeln (vgl. Absatz 5, Satz 2).

Zu § 18 Besuche

Der Empfang von Besuch entsprechend Absatz 1 ist für das Erreichen des in § 2 angelegten Zieles des Therapieunterbringungsvollzuges, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftat zu führen, unverzichtbar.

Nach Maßgabe des Absatzes 2 können Besuche unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 von einer Durchsuchung abhängig gemacht werden, wobei weiblicher Besuch nur von weiblichem Personal und männlicher Besuch nur von männlichem Personal körperlich durchsucht werden dürfen. Ausgenommen von Durchsuchungen sind beigeordnete Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Eine weitere Beschränkung, die sich aus Absatz 3 ergibt ist die Besuchsüberwachung, die allerdings nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 zulässig ist und über die sowohl der Besuch als auch der Untergebrachte zu Beginn des Besuchs zu unterrichten sind.

Ausgenommen von Besuchsbeschränkungen sind die in Absatz 4 genannten Personen. Absatz 4 regelt zudem die grundsätzlich schrankenfreie Übergabe von Schriftstücken während des Besuchs, die mit dem Anlass des Besuchs in Zusammenhang

stehen. Diese Privilegierung berücksichtigt die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der genannten Personen.

Absatz 5 stellt die Übergabe von anderen Gegenständen als Schriftstücke im Rahmen des Besuchs unter den Erlaubnisvorbehalt der Einrichtung.

Zu § 19 Religionsausübung

Art. 4 Absätze 1 und 2 GG und Art. 140 GG gewährleisten die ungestörte Religionsausübung. Dieses Recht gilt selbstverständlich auch für die untergebrachten Menschen. Eine entsprechende Regelung ist in Absatz 1 aufgenommen worden, die auch die Teilnahme an Veranstaltungen an anderen Religionsgemeinschaften und seelsorgerische Begleitung einschließt. In der Literatur unterschiedlich eingeschätzt wird die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Verweigerung einer Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen. Hier muss eine Lösung gefunden werden, die sowohl der freien Religionsausübung als auch den Besonderheiten des Therapieunterbringungsvollzuges Rechnung trägt. Die Regelungen der in Absatz 2 vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen für den Ausschluss sind § 6 Absatz 2 Satz 2 entsprechend ausgestaltet worden. Darüber hinaus ist die Seelsorgerin oder der Seelsorger von der Einrichtung anzuhören. Dies entspricht insoweit den Regelungen in § 54 Absatz 3 StVollzG. Im Übrigen kann die Seelsorgerin oder der Seelsorger zur Vermeidung besonderer Härten ausgeschlossenen Personen individuelle seelsorgerische Angebote unterbreiten.

Zu § 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern verlangt auch eine Regelung, die für den Fall einer Entweichung aus der Einrichtung des Therapieunterbringungsvollzuges, der Polizei ihre Fahndungsarbeit insofern erleichtert, als beispielsweise ein aktuelles Lichtbild geliefert oder andere körperliche Merkmale benannt werden können. Vergleichbare Regelungen enthält auch das Strafvollzugsgesetz (§§ 86 und 86a StVollzG) Dazu hat die Einrichtung die vier abschließend in Absatz 1 genannten erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu erheben und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu verwahren, zu übermitteln, zu verwerten und schließlich zu vernichten.

Zu § 21 Dokumentation von Eingriffen

Die Dokumentationspflicht ist aus Gründen der Transparenz und des effektiven Rechtsschutzes geboten. Zudem ist die Einrichtung bei ihrer Therapieplanung auf umfassende Darstellung insbesondere auch der grundrechtsrelevanten Eingriffe angewiesen. Sie spielen für die Ausgestaltung des Behandlungssettings bis hin zu Lockerungsentscheidungen eine wesentliche Rolle.

Zu § 22 Ordnung in der Einrichtung des Therapieunterbringungsvollzugs

Der verpflichtende Erlass einer Hausordnung ermöglicht den Einrichtungen untergesetzliche Regelungen zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Untergebrachten und zur Feinabstimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung von Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zu schaffen. Es geht dabei nicht um die Gestaltung neuer Eingriffstatbestände, die in einer Hausordnung ohnehin unzulässig wären, sondern lediglich um Verhaltensregeln die unter Wahrung der Rechte der untergebrachten Menschen in erster Linie auf ein geordnetes Zusammenleben in den Einrichtungen des Therapievollzugs gerichtet sind.

Durch die vorgesehene Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist sichergestellt, dass der Ermächtigungsrahmen nicht überschritten wird.

Zu § 23 Vollzugslockerungen, Ausführung und Ausgang aus besonderem Anlass

Nach § 23 können den Untergebrachten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, Vollzugslockerungen gewährt werden.

Der Lockerungsbegriff im Kontext der Therapieunterbringung umfasst weniger den im Strafvollzug gebräuchlichen Lockerungsbegriff (vgl. § 11 StVollzG) als vielmehr eine Erprobung mit verschiedenen Freiheitsgraden, um so vor allem den Erfolg der Behandlung der Untergebrachten zu fördern. Es geht demzufolge nicht etwa um die Gewährung von Vergünstigungen, sondern um therapeutische Maßnahmen. Deshalb ist bereits in § 8 Satz 2 Nr. 5 die Vollzugslockerung als regelmäßiger Bestandteil des Behandlungsplanes vorgesehen.

Anknüpfungs- und Entscheidungskriterien ob eine Vollzugslockerung gewährt wird, sind nach Absatz 1 zum einen „Erfolg der Behandlung“ und zum anderen „Förderung der Ziele des Vollzugs“ und „Missbrauchsgefahr zu Straftaten“. Insbesondere ist aber auch die Zustimmung des Untergebrachten erforderlich.

Absatz 2 enthält einen Katalog der klassischen Formen von Vollzugslockerungen, wobei andere Formen – soweit der Einzelfall dies erfordert – von der Einrichtung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatzes 1 zugelassen werden können.

Durch die Lockerungen soll die Therapierung der Untergebrachten gefördert werden und so deren abgestufter Wiedereinstieg in die Gesellschaft und die Resozialisierung von lange außerhalb der Freiheit Lebenden erreicht werden, ohne dass diese Menschen abrupt in die Freiheit entlassen werden und den dort an sie gestellten Anforderungen womöglich nicht gewachsen sind. Dies gilt insbesondere für das sogenannte Probewohnen, welches ein langsames Gewöhnen an ein Leben in Freiheit darstellt. Aufgrund des engen Maßstabes der Verhältnismäßigkeit zur bestehenden Notwendigkeit der Therapieunterbringung scheint es sinnvoll das Probewohnen zeitlich zu begrenzen.

Aus den durch die Vollzugslockerungen gezogenen Erkenntnissen können auch Rückschlüsse auf die weitere Behandlung der Untergebrachten gezogen werden.

Absatz 3 enthält eine Spezialregelung für die Gewährung von Ausführung (unter Aufsicht von Mitarbeitern der Einrichtung), die aus besonderen Gründen im Einzelfall unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich zu gewähren

ist. Die Norm zählt exemplarisch die Erledigung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder gesellschaftlicher Angelegenheiten auf. Beispielsweise fällt hierunter der Gang zu einer Beerdigung aufgrund eines Todesfalls im engsten Familienkreis.

Absatz 4 normiert bei unbegleiteten Lockerungen eine Mitteilungspflicht an die zuständige Zivilkammer des Landgerichts. Hierdurch soll eine frühzeitige Information des Gerichts über die Erfolge bei der Behandlung gewährleistet werden, um die rechtzeitige Überprüfung der Notwendigkeit der Therapieunterbringung von Amts wegen überprüfen zu können. Dies korrespondiert mit der Unterrichtungspflicht gemäß § 25.

Zu § 24 Weisungen, Widerruf von Vollzugslockerungen, Entweichung

Absatz 1 ermöglicht Vollzugslockerungen mit bestimmten Weisungen zu verknüpfen, soweit sie zur Förderung der Ziele des Therapievollzugs erforderlich sind. Diese Regelung unterstützt die Gewährung von Vollzugslockerungen nach Maßgabe des § 23.

Absatz 2 enthält die erforderliche Regelung zum Widerruf von Vollzugslockerungen um seitens der Einrichtung reagieren zu können, wenn nach Anordnung einer Vollzugslockerung Umstände eintreten oder bereits eingetretene Umstände erst bekannt werden, die eine Versagung der Vollzugslockerung gerechtfertigt hätten. Entsprechendes gilt für den Missbrauch der Lockerung oder das Nichtbefolgen von Weisungen.

Absatz 3 regelt die erforderliche Unterrichtungspflicht der Einrichtung gegenüber der Polizei- und Aufsichtsbehörde im Falle der Entweichung eines untergebrachten Menschen, damit zeitnah die angemessenen Fahndungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Da es sich dabei auch um die Übermittlung von personenbezogenen Daten handelt ist neben der Begründung der Mitteilungspflicht auch eine korrespondierende datenschutzrechtliche Regelung erforderlich.

Zu § 25 Anregung zur Aufhebung der Therapieunterbringung

Diese Regelung korrespondiert mit den Zielsetzungen des § 2 Absatz Nr. 1 ThUG, wonach die Behandlung auf eine möglichst kurze Unterbringungsdauer auszurichten ist und der Regelung des § 12 Absatz 1 ThUG, die eine Unterbringungsdauer von grundsätzlich nur 18 Monaten – vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung – vorsieht. Sobald das Behandlungsziel erreicht ist und damit die Unterbringungsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 ThUG nicht mehr vorliegen, ist die freiheitsentziehende Unterbringung zu beenden. Daher ist es erforderlich, dass die Einrichtung diese Einschätzung der zuständigen Zivilkammer des Landgerichtes und parallel der Aufsichtsbehörde mitteilt.

Zu § 26 Beschwerde

Absatz 1 stellt sicher, dass sich die Untergebrachten in ihren Angelegenheiten an die Einrichtungsleiterin oder den Einrichtungsleiter wenden können. Hierdurch wird der Einrichtung die Möglichkeit gegeben, Beschwerden eingehend prüfen zu können und ihnen bei Begründetheit ohne ein gerichtliches Verfahren abhelfen zu können.

In Absatz 2 ist für die gerichtliche Überprüfung von Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung ein Verweis auf die Vorschriften des Allgemeinen Teils und die Vorschriften über das Verfahren in Unterbringungssachen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eingefügt, wobei hier vor allem § 327 FamFG einschlägig ist.

Gemäß § 327 FamFG können die Unterbrachten gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung eine Entscheidung des Gerichts beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

Für die Regelung des gerichtlichen Verfahrens besteht seitens des schleswig-holsteinischen Landesgesetzgebers keine Gesetzgebungskompetenz. Dieser Bereich unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Der Bund hat in § 3 ThUG geregelt, dass für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Allgemeinen Teils und die Vorschriften über das Verfahren in Unterbringungssachen des FamFG entsprechend gelten, soweit das ThUG nichts Abweichendes bestimmt.

Die vorliegende Norm übernimmt dies und ist damit rein deklaratorisch. Sie dient jedoch der Lesbarkeit des aus sich heraus verständlichen Vollzugsgesetzes. Insbesondere im grundgesetzlich geschützten Bereich des effektiven Rechtsschutzes scheint dies angebracht.

Zu § 27 Datenverarbeitung

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sollen die einschlägigen Regelungen des Datenschutzes Beachtung finden. Daher wird in Absatz 1 auf die Geltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verwiesen. Davon unberührt bleiben die mit Blick die Bedeutung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung erforderlichen speziellen Datenschutzregelungen in diesem Gesetz.

In Absatz 2 ist eine Sonderregelung für die Aufsichtsbehörden getroffen worden, die im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Aufsichtsbehörden erforderlich ist. So wird es im Rahmen der sachgerechten Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben zuweilen auch erforderlich sein, Daten aus Patientenakten einzusehen, sie zu bewerten und die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen. Es ist daher angezeigt, die datenschutzrechtlichen Regelungen an die Aufgabenstellung der Aufsicht über die Einrichtungen auszugestalten.

Zu § 28 Datenübermittlung an die Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs und an Dritte

Absatz 1 berücksichtigt den hohen Stellenwert des Rechts der informationellen Selbstbestimmung, der insbesondere bezüglich der Übermittlung der im Therapieunterbringungsvollzug besonders sensiblen Daten an Dritte eine besonders sorgfältige Abwägung und aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit einer konkreten gesetzlichen Regelung bedarf. Daher ist sowohl der zur Übermittlung befugte Personenkreis als auch der Umfang der Datenübermittlung explizit festgelegt und unter den Vorbehalt entgegenstehender Regelungen der Berufs- und Amts-

verschwiegenheit (z.B. die ärztliche Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches) gestellt worden.

Absatz 2 Ziffer 1 bis 11 enthält zudem eine abschließende Aufzählung, in denen Datenübermittlungen unter Berücksichtigung der jeweils normierten Voraussetzungen zulässig sind.

Die Regelungen in Ziffern 1 bis 5 sind erforderlich, um die Aufgabenwahrnehmung der genannten Stellen zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für die Erstellung eines Gutachtens im gerichtlichen Verfahren nach § 9 ThUG (Ziffer 8), das nur auf der Grundlage vorhandener personenbezogener Daten des betroffenen untergebrachten Menschen erstellt werden kann.

Ziffer 6 ist erforderlich, um im Einzelfall Nachteile für den untergebrachten Menschen (z.B. Sicherung von Versorgungsansprüchen etc.) abzuwenden.

Die Aufnahme der Datenübermittlung im Falle der Entweichung (Ziffer 7) ist für eine rechtlich abgesicherte Datenübermittlung bei Entweichungen erforderlich.

Ziffer 9 berücksichtigt die Datenübermittlung für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegen einen untergebrachten Menschen (z.B. Verdacht auf Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung), durch welche die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung gefährdet werden können.

Ziffer 10 ist erforderlich, um Ansprüche der Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs oder ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegenüber Anderen geltend zu machen oder abzuwehren.

Ziffer 11 ist § 11 Absatz 3 Ziffer 7 des Landesdatenschutzgesetzes nachgebildet. Durch diese Regelungen wird den Einrichtungen der Rahmen von Datenübermittlungen an "sonstige" Dritte exakt vorgegeben.

Absatz 3 beschränkt entsprechend den allgemeinen Regelungen des Datenschutzes die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch die Empfängerin oder den Empfänger auf die der jeweiligen Übermittlung zu Grunde liegenden Zweckbestimmung und enthält für die Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörde eine Regelung, wonach die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung in den Verantwortungsbereich der Aufsichtsbehörde gestellt wird. Im Hinblick auf die besondere Stellung der Aufsichtsbehörde erscheint es sinnvoll, die Verantwortung insoweit abweichend von § 14 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes zu regeln.

Zu § 29 Auskunft, Akteneinsicht

Absatz 1 konkretisiert für den Bereich der Therapieunterbringung die im Landesdatenschutzgesetz grundsätzlich geregelte Auskunft an Betroffene, sowie an seine gesetzliche Vertretung oder seine beigeordnete Rechtsanwältin oder seinen beigeordneten Rechtsanwalt. Sie erlaubt vorrangig eine mündliche Auskunftserteilung, die jedoch nicht grenzenlos ist. Soweit durch eine Auskunft die Ziele der Unterbringung wesentlich gefährdet werden, kann ein Auskunftersuchen abgelehnt werden und die Auskunft versagt werden. Dabei ist das Recht des Betroffenen auf informationsbezogene Selbstbestimmung als bedeutsames Grundrecht im Rahmen der Entscheidung über das Auskunftersuchen hinreichend zu berücksichtigen.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit der Akteneinsicht durch den Untergebrachten, seine gesetzliche Vertretung oder durch seine beigeordnete Rechtsanwältin oder seinen beigeordneten Rechtsanwalt. Das Antragerfordernis dient dem Aspekt der Rechtssicherheit. Die Formulierung lehnt sich an § 185 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes an.

Danach besteht zwischen Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ein Stufenverhältnis. Die Notwendigkeit der Einsicht ist durch den Betroffenen oder seinen Vertreter darzulegen.

Wie die Aktenauskunftspflicht nach Absatz 1 gilt auch das Akteneinsichtsrecht nicht uneingeschränkt. Es findet seine Grenze, wenn der Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen oder die Verwirklichung der Ziele des Therapieunterbringungsvollzugs wesentlich gefährdet würden oder berechnigte Interessen einer dritten Person die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erfordern. Auch bei der Versagung des Akteneinsichtsrechts in das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung in die Beurteilung über die Nichtgewährung ebenso zu berücksichtigen wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insofern kommt ggf. eine „Teileinsicht“ anstelle einer umfassenden Versagung des Einsichtsrechts in Betracht.

Zu § 30 Kosten

Die Kosten des Vollzugs der Therapieunterbringung obliegen dem Land. Der Verweis auf andere Kostenträger dient lediglich der Absicherung und dürfte ohnehin nur in besonders gelagerten Fallkonstellationen greifen. Die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Untergebrachten entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften des Strafvollzugs versteht sich schon aus Gründen der Gleichbehandlung von selbst.

Zu § 31 Einschränkung von Grundrechten

Entsprechend dem Zitiergebot ist es erforderlich, die gesetzlich geregelten Einschränkungen dieses Gesetzes unter Angabe des Artikels des Grundgesetzes zu nennen.

Artikel 2 **(Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)**

Zu Änderung des § 204 Absatz 3

Die geltende Fassung regelt, dass Personen, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt, einer Anstalt nach den §§ 129 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes aufhält, von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Gewahrsam genommen und in die Anstalt oder Einrichtung zurückgebracht werden können, aus der sie sich unerlaubt entfernt hat.

Diese Regelung muss entsprechend um die neue Form der Freiheitsentziehung nach Maßgabe des Therapieunterbringungsgesetzes des Bundes erweitert werden.

Artikel 3
(Inkrafttreten)

Artikel 3 bestimmt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, um den Vollzug der Therapieunterbringung mit den erforderlichen rechtlichen Grundlagen ohne weitere Verzögerung zu gewährleisten. Eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich.

Werner Kalinka
und Fraktion

Gerrit Koch
und Fraktion